



## WILDFÜTTERUNG IM WINTER

# Gibt es noch „Notzeiten“?

Der oft verwendete Begriff „Notzeit“ ist schwer definierbar und wird meist stark „vermenschlicht“. Nur weil es kalt ist oder schneit, leiden Tiere nicht automatisch Not. Echte Notzeiten sind dagegen selten. Ein Experte erörtert die Voraussetzungen.

Text: DR. ARMIN DEUTZ



Wild braucht im Winter dringend ruhige Rückzugsgebiete.

Die Fütterung von Reh- und Rotwild ist nicht nur ein fachliches, sondern auch ein emotionales Thema – sowohl in der Jägerschaft, als auch bei Forstleuten oder in der nichtjagenden Bevölkerung. Dazu gibt es eine ganze Reihe von stichhaltigen Pro- und Kontra-Argumenten. Wenn in Diskussionen rund um die Notwendigkeit der Fütterung von Wildtieren Beispiele wie Nationalparke angeführt werden, wo Wildtiere nicht gefüttert werden – so sollte mitbedacht werden, dass nicht nur Lebensräume und Witterungsbedingungen im Winter miteinander verglichen werden sollten, sondern auch Anteile von „Ruhezonen“, in denen Wildtiere im Winter ungestört mit möglichst geringem Energieaufwand überwintern können. Solche ruhigen Rückzugsgebiete von entsprechender Größe gibt es anderswo leider nur vereinzelt.

Die Wildfütterung kann verloren gegangenen Winterlebensraum teilweise ersetzen und damit den extremen Unterschied zwischen dem Äsungsangebot im Sommer- und jenem im Winterlebensraum in der intensiv genutzten Kultur- und Freizeitlandschaft verringern. Eine Fütterung von Wildwiederkäuern muss aber art- und wiederkäuergerecht, zeitlich richtig und mit heimischen Futtermitteln bester Qualität erfolgen.

### Fallwild und Tierschutz

Bei Betrachtung der vielfältigen Fallwildursachen müssen wir akzeptieren, dass ein erheblicher Teil des Fallwildes auch durch noch so intensive Hegemaßnahmen nicht zu verhindern ist. Eine art- und wiederkäuergerechte Fütterung kann Fallwildverluste reduzieren. Andererseits sind bei Fallwilduntersuchungen im Herbst und Winter Fütterungsfehler häufige Diagnosen. Bei der akuten Pansenübersäuerung infolge der Verfütterung von leicht verdaulichen Kohlehydraten, wie z. B. Getreide(schrot), Mais oder Pellets, werden verendete Rehe oft gleich in Fütterungsnähe gefunden. Ein Blick in den Weidsack liefert die Diagnose. Fatal für Wildtiere werden Situationen, wenn aufgrund von zu



Auch andere Wildarten leiden unter klimatischen Extremen. Sie gehen in der Diskussion oft unter.

hohen Schneelagen oder Lawinengefahr, einzelne Fütterungen während der Fütterungsperiode nicht mehr erreichbar sind und Wild dann vor leeren Trögen steht und dort hungert. Das ist eine menschlich provozierte Form von Hungersnot.

### Der Begriff der „Notzeit“

Saisonale Nahrungsempässe und strenge Winter sind nichts Unnatürliches und Wildtiere sind seit Jahrtausenden daran angepasst. Erhöhte winterliche Mortalität und Bestandschwankungen sind ebenso natürlich. Der planende Mensch jedoch hat davon abweichende Erwartungen an die regelmäßige jagdliche Nutzung von Wildpopulationen: er strebt möglichst gleichbleibende Nutzung mit geringen Schwankungen von Jahr zu Jahr an, oft als kleinräumige und kurzfristige „Nachhaltigkeit“ auf Revierebene. Daraus resultiert das Bemühen hohe Fallwildraten im Jagdgebiet zu verhindern, was auch den gängigen Vorstellungen und Erwartungen unserer urbanisierten Gesellschaft entgegenkommt.

Eine wissenschaftlich fundierte Definition des Begriffes „Notzeit“ ist nicht möglich. Der Begriff ist weder ökologisch noch ethisch exakt zu definieren, schwammig und kaum präzisierbar. Ab wann gilt eine Schneelage als hoch oder vereist, ab wann ein Boden tiefgefroren, wie lange müssen Dürreperioden und Überschwemmungen dauern ...? Warum sollen in „Notzeiten“ nur Rot- und Rehwild gefüttert werden? Warum werden z.B. Waldkauz und andere Wildtierarten in „Notzeiten“ nicht gefüttert, oder dürfen Gams- und Steinwild sowie in vielen Ländern Wildschweine gar nicht gefüttert werden? Wie wollen Jäger diese Ungleichbehandlung gegenüber Kritikern begründen?

Früher fand sich der Begriff „Notzeit“ in den meisten Jagdgesetzen Deutschlands und Österreichs, nach den letzten Novellen wurde er vielerorts gestrichen. Die „Notzeitfütterung“ hat im Management von Rotwild oft mehr Prob- »



leme geschaffen als gelöst. Nach dem niedersächsischen Jagdgesetz ist für eine ausreichende Ernährung des Wildes zu sorgen, wenn das Wild Not leidet (Notzeit), wobei die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister Beginn und Ende der Notzeit bekannt gibt. Die Jagd ruht für diese Zeit (siehe Kasten rechts).

**So ist das Wild betroffen**

Grundsätzlich ist Wild dank seiner Feistreserven dazu in der Lage, kurze „Notzeiten“ von einigen Wochen gut zu überstehen, wenn es ungestört ist und den Stoffwechsel reduzieren kann. Andererseits wird sich Fallwild auch mit „Notfütterung“ nie gänzlich vermeiden lassen. Wichtigster Punkt ist deshalb das Vermeiden von Störungen des Wildes, solange die extremen Lebensbedingungen andauern. Denn auch eine vorübergehende Notfütterung kann unerwünschte „Nebenwirkungen“ haben – zum Beispiel das Wild an Standorte binden, die für eine dauerhafte Überwinterung ungeeignet sind und dadurch sogar Fallwild und/ oder Wildschäden provozieren.

**Grundsätze für verantwortungsvolle „Notfütterung“**

Die folgenden Grundsätze für eine „Notfütterung“ dienen der Vermeidung von Tierleid bei extremen Witterungsbedingungen, z.B. einem „Jahrhundertwinter“. Dann kann es sein, dass Fütterungsanlagen nicht mehr erreichbar sind oder sich

**Rechtliche Situation in Niedersachsen  
Wann darf gefüttert werden?**

Das niedersächsische Landesjagdgesetz regelt in § 32 unter welchen Voraussetzungen gefüttert werden darf:

- » Dies betrifft vor allem die Zeit „wenn Wild Not leidet (Notzeit)“ nach § 31.1. Dieser Notstand wird von den Kreisjägermeistern – mit Beginn und Ende der als Notzeit definierten Zeitspanne – für die betroffenen Bereiche bekanntgegeben. Die Jagd ist in diesen Regionen für die Dauer der Notzeit nicht zulässig.
  - » Außerhalb von Notzeiten darf nicht gefüttert werden mit Ausnahme von **Federwild** vom 1. Januar bis 30. April.
  - » Zur Eingewöhnung von ausgesetztem Wild, über das die Jagdbehörde benachrichtigt wurde, oder Ablenkfütterungen mit Genehmigung der Jagdbehörde ist die Fütterung ausnahmsweise möglich.
  - » Weitere Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Jagdbehörden als Einzelfallentscheidungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung vorgesehen.
  - » Zum Kirren (nur in geringen Mengen!) darf Futter ausgebracht werden, jedoch keine Kirreinrichtungen und -behälter, sowie kein nicht-artgerechtes Futter.
- Zu widerhandlungen werden in Niedersachsen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. CL

Wild verstärkt in der Nähe von Siedlungen oder Verkehrswegen einfindet. In solchen Situationen können kurzfristige Notfütterungen punktuell erforderlich werden. Dadurch dürfen jedoch Ziele bestehender Überwinterungskonzepte nicht gefährdet werden. Die Planung konkreter Maßnahmen in einer Region richtet sich nach den jeweiligen Lebensraumbedingungen und jagdgesetzlichen Bestimmungen. Eine praxismgerechte Definition sollte nicht vom Einzeltier ausgehen, sondern muss grundsätzlich auf einen „Wildbestand“ Bezug zu nehmen. Sonst müsste schon beim sporadischen Auftauchen von Einzeltieren jeweils eine Futtervorlage vorgeschrieben werden. Ein pragmatischer Ansatz – beschränkt auf die Winterfütterung von Rot- und Rehwild – sollte u.a. Folgende Grundlagen berücksichtigen:

- » Ansprechpartner der Aufforderung zur Fütterung ist im Regelfall der Jagdausübungsberechtigte eines Jagdgebietes. Welche Wildarten seitens des Gesetzgebers vom Fütterungsgebot umfasst sind, lässt sich aus den jeweiligen Gesetzestexten erschließen. Das sachgerechte Vorgehen bei extremen „Notsituationen“ wird zwischen Behörden, Jagdausübungsberechtigten und Grundeigentümern abgestimmt. Maßnahmen sollten eingeleitet werden, wenn von den genannten Beteiligten gemeinsam ein Handlungsbedarf festgestellt wird.



Foto: Dr. Armin Deutz

Federwild darf in Niedersachsen vom 1. Januar bis zum 30. April gefüttert werden, um ihre spezielle Notzeit abzufedern.



Foto: imago stock&people/ Reiner Bernhardt

Die Ursachen für Fallwild sind zahlreich und natürlich. Auch bei größter Hegeanstrengung lassen sich Verluste nicht vermeiden.

Foto: davidundterriese - stock.adobe.com



Nur besondere Extremereignisse machen „Notfütterungen“ wirklich notwendig.

- » Eine „Notzeit“ für einen Reh- oder Rotwildbestand, die eine Anordnung zur Futtervorlage rechtfertigen kann, entsteht höchstens durch eine außergewöhnliche winterliche Äsungsnot, d.h. „katastrophale“ Witterungs- und/ oder Temperaturverhältnisse. Das kann zum Beispiel eine außergewöhnlich hohe Schneelage und/oder Bildung von Bruchharsch sein, sofern eine dadurch verursachte akute, großflächige Nahrungsverknappung über einen längeren Zeitraum anhält.
- » Aus jagdwirtschaftlichem Blickwinkel besteht Handlungsbedarf, wenn klimatische Sonderverhältnisse in einer größeren Region über mindestens eine Woche unvermindert anhalten und auf Grund der Wetterprognose zu erwarten ist, dass es in Folge fortgesetzter massiver Notzeit (jedenfalls mehr als zwei Wochen) zum Verhungern eines nennenswerten Teiles eines regionalen Wildbestandes kommen könnte.
- » Bei länger anhaltender Notzeit ist muss gesichert werden, dass das davon betroffene Wild nicht gestört wird (ausgewiesene Ruhegebiete und Sperrungen) und dadurch unnötig viel Energie verbraucht.
- » Für extreme Witterungsbedingungen braucht es kurzfristig verfügbare Informationsangebote für mediale Appelle zur Rücksichtnahme (Internet, Presse). Zuvor sollten rechtliche Möglichkeiten zur Ausweisung von befristeten lokalen Ruhegebieten geklärt sein. Öffentlichkeitsarbeit braucht es auch, um die Bevölkerung über die besondere Situation und die Bedürfnisse von Wildtieren in strengen Wintern zu informieren.

- » Wird im Rahmen einer „Notfütterung“ Futter ausgebracht, ist qualitativ geeignetes Heu (für Rehe am Besten gutes Luzerneheu) zu verwenden, weil dies die geringste ernährungsphysiologische Umstellung für Wiederkäuer erfordert. Saftfuttermittel sollten dagegen nicht verwendet werden. Zum einen, weil sie leichter verderben als Heu und damit mehr Schaden als Nutzen verursachen können. Zum Anderen, weil es zu einer über die Notzeit hinauswirkenden Bindung des Wildes an den Notfutterplatz führen kann oder weil durch verdorbenes Saftfutter Tierleid ausgelöst werden kann (DEUTZ u. VÖLK, 2016).



Foto: Dr. Armin Deutz

Zum Autor  
**Univ. Doz. Dr. Armin Deutz**

Amtstierarzt in Murau/ Steiermark, Gerichtssachverständiger für Veterinärmedizin und Jagd, Fütterung und Tiererschutz, Fachtierarzt für Wild- und Zootiere und betreibt mit Dr. Gunther Greßmann ein wildbiologisches Büro.

**Zeitliche Befristung beachten**

Eine Heuvorlage im Rahmen einer „Notfütterung“ erfolgt zeitlich befristet: mindestens für die Dauer der Extremsituation und höchstens bis zu dem Zeitpunkt, ab dem sich das Risiko maßgeblich erhöht, dass das Wild (v.a. das Rudeltier Rotwild) an diesem Standort beginnt, eine längerfristige Fütterungstradition zu entwickeln.

Alle oben genannten Maßnahmen sollten nur für den Katastrophenfall gelten. Die ausnahmsweise geschaffene Abhängigkeit vom Menschen muss auch wieder gelöst werden. Durch Nachsorgemaßnahmen kann der Aufbau einer dauerhaften Fütterungstradition verhindert werden. Dazu gehört vor allem die restlose Beseitigung von nicht verbrauchtem Futter. Sollte im nachfolgenden Herbst in den Bereich eines vormaligen Notfutterplatzes Wild verstärkt zuziehen, sollte dem rechtzeitig vor Wintereinbruch durch erhöhten Jagddruck konsequent entgegengewirkt werden. «